

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

29. Änderung des Flächennutzungsplans für drei Bereiche im Ortsteil Brunkensen

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

(Auslegung vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

(Beteiligung vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1.	htp GmbH	20.07.2021	<ul style="list-style-type: none">keine Anregungen
2.	TenneT TSO GmbH	21.07.2021	<ul style="list-style-type: none">Stellungnahme und Verweis auf Stellungnahme TransnetBW GmbH
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.07.2021	<ul style="list-style-type: none">Verweis auf Stellungnahme vom 01.12.2020
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.07.2021	<ul style="list-style-type: none">Keine Anregungen
5.	Gemeinde Lamspringe	06.08.2021	<ul style="list-style-type: none">Keine Anregungen
6.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	06.08.2021	<ul style="list-style-type: none">Keine Anregungen
7.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	13.08.2021	<ul style="list-style-type: none">Stellungnahme
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	17.08.2021	<ul style="list-style-type: none">Stellungnahme
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	19.08.2021	<ul style="list-style-type: none">Keine Anregungen
10.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	25.08.2021	<ul style="list-style-type: none">Stellungnahme
11.	Landkreis Hildesheim	26.08.2021	<ul style="list-style-type: none">Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
12.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
13.	Avacon Netz GmbH – Region West		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
14.	Avacon Netz GmbH - Verteilnetz		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
15.	Flecken Delligsen		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
16.	Gemeinde Freden (Leine)		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
17.	Gemeinde Sibbesse		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
18.	Handwerkskammer Hildesheim - Süd-niedersachsen		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
19.	Industrie- und Handelskammer Hannover- Hildesheim (IHK)		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
20.	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
21.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
22.	LGLN RD Hameln-Hannover, Katasteramt Alfeld		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
23.	LGLN RD Hameln-Hannover		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
24.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
25.	Nds. Forstamt Grünenplan		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
26.	Niedersächsisches Landvolk		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
27.	Polizeiinspektion Hildesheim, Sachgebiet Verkehr		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
28.	Samtgemeinde Duingen		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
29.	Samtgemeinde Leinebergland		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
30.	Tennet TSO GmbH		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
31.	Überlandwerk Leinetal		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
32.	Wasserwerk Alfeld GmbH / Purena GmbH		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung
33.	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH)		<ul style="list-style-type: none">keine Rückmeldung

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)		
29. Änderung des Flächennutzungsplans		
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:	Datum	Nr.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.07.2021	3
Anregungen:		
Es wird auf die Stellungnahme vom 01.12.2021 verwiesen: Die 29. Änderung des F-Planes der Stadt Alfeld wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um drei Änderungsstandorte im Ortsteil Brunkensen. Dem geplanten Vorhaben kann zugestimmt werden, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird: Der Teilbereich 3 befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Brunkensen. Das Gelände fällt hier in südöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet hin ab. Die Notwendigkeit für eine Verwallung gegen hangabwärts strömendes Oberflächenwasser wäre u. E. hier zu prüfen.		
Stellungnahme der Verwaltung:		
Die vorgebrachte Anregung ist bereits in der Begründung enthalten (vgl. Seite 6, 2.3).		
Entscheidungsantrag		
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren.		

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)		
29. Änderung des Flächennutzungsplans		
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:	Datum	Nr.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	25.08.2021	10
Anregungen:		
<p>Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraßen 406 und 407 berührt.</p> <p>Der Änderungsbereich 1 liegt abseits der K 407 und damit werden die Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt.</p> <p>Die Änderungsbereiche 2 und 3 befinden sich innerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Brunkensen, die zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie</p> <ul style="list-style-type: none">- die verkehrsgerechte Anbindung von Einmündungen neugeplanter Gemeindestraßen und Grundstückszufahrten in die Kreisstraße;- die Einhaltung von verkehrsgerechten Sichtdreiecken an Einmündungen von Straßen und Grundstückszufahrten;- die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen für die Plangebiete an der Kreisstraße <p>in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Ich bitte in der Begründung mit Planzeichnung auf Seite 5 das Wort Landesstraße durch Kreisstraße zu ersetzen, weil es sich bei der örtlichen Hauptstraße um eine Kreisstraße handelt.</p> <p>Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist von hier aus nichts hinzuzufügen.</p> <p>Über die Rechtskraft der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per Mail an poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de).</p>		
Stellungnahme der Verwaltung:		
<p>Die vorgebrachten Hinweise zur verkehrsbezogenen Erschließung wurden zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die korrekte Bezeichnung der K 407 in der Begründung ist erfolgt.</p>		
Entscheidungsantrag		
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.</p>		

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)		
29. Änderung des Flächennutzungsplans		
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:	Datum	Nr.
TenneT TSO GmbH	21.07.2021	2
Anregungen:		
<p>Lfd. Nr.: 20-001816a, SuedLink in Planung In dem angefragten Bereich liegt die o.a. geplante Versorgungsanlage.</p> <p>SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Aufgrund von Eigentümerstrukturen verweisen wir hiermit auf die TransnetBW GmbH, die für die Stellungnahme des betroffenen Abschnittes zuständig ist. Von dort werden Sie eine gesonderte Stellungnahme erhalten.</p>		
Stellungnahme der Verwaltung:		
<p>Die angekündigte Stellungnahme ist nicht eingegangen. Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 3 Abs. 1 BauGB wurde folgendes vorgetragen:</p> <p>TransnetBW, Stuttgart, 15.12.2020:</p> <p><i>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.11.2020 für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alfeld (Leine) im Ortsteil Brunkensen äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:</i></p> <p><i>SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Bergheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</i></p> <p><i>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt B am 22.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hannover (10./11.09.2019) und Walsrode-Krelingen (17./18.09.2019) statt.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Abschnitts B in dem geplanten Erdkabelkorridorsegment 60 des Gesamtvorhabens SuedLink, welches Teil des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. Eine Darstellung ist in der Anlage (Karte) zu sehen.</i></p> <p><i>Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der Korridore voraussichtlich ein weiterer Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich</i></p>		

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.

Trotz verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund von Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 60 widersprechen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>).

Diese Anregungen können nicht nachvollzogen werden. Die von der TransneTBW beigefügte Karte zeigt, dass hier ausschließlich der Änderungsbereich 1 „Riedäcker – Nord“ gemeint ist.

Der Planungskorridor ist ebenfalls online auf <https://gis.ilf.com/K509> einsehbar.

Konflikte mit der SuedLink-Planung können hier nicht entstehen, da im Bereich 1 die bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in die tatsächliche Nutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert wird.

Entscheidungsantrag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird hierdurch nicht notwendig.

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)		
29. Änderung des Flächennutzungsplans		
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:	Datum	Nr.
Landkreis Hildesheim	26.08.2021	11
Anregungen:		
<p>Der Landkreis Hildesheim bringt folgende Anregungen und Hinweise vor:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Mit Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NagbnatschG) vom 01.01.2021 fallen Streuobstwiesen- unter den gesetzlichen Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts bezüglich der Änderungsfläche 3 sind dahingehend zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weise ich auf Kartierschlüssel des Landes Niedersachsen Stand 2021 hin. Sollte es sich um ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG handeln, sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.</p>		
Stellungnahme der Verwaltung:		
<p>Die vorgebrachte Anregung betrifft den Änderungsbereich 3 „Sültenkamp“. Die Beseitigung des Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ wurde als erhebliche Beeinträchtigung mit altem Obstbaumbestand erkannt, welcher auszugleichen ist. Der Umweltbericht wurde entsprechend bearbeitet (vgl. S. 9 und 20 des Umweltberichts sowie S. 6, Punkt 2.3, der Begründung).</p>		
Entscheidungsantrag		
<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder im Zuge einer Baugenehmigung ist die Anlage einer Streuobstwiese zu berücksichtigen und umzusetzen. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.</p>		

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)			
29. Änderung des Flächennutzungsplans			
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:		Datum	Nr.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover		17.08.2021	8
Anregungen:			
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>			
<p><u>Nachbergbau</u></p>			
<p>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</p>			
<p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p>			
<p>Historisches Bergrechtsgebiete, Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:</p>			
<p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p>			
<p>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</p>			
<p>In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p>			
<p>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</p>			
<p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen.</p>			
Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bergwerkseigentum	Hils	DASAG GmbH	Bitumen (Asphalt)
<p>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</p>			
<p>Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>			

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Wir weisen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden auf die im RROP des LK Hildesheim enthaltene zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung hin und empfehlen die Berücksichtigung bei Planvorhaben.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Ausweitungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Baugrund

Im Untergrund der drei Planungsflächen liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. In den drei Planungsbereichen sowie im jeweils näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den drei Planungsflächen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter

<https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen in den jeweiligen Planungsbereichen auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Inhalte der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans können sie keine Berücksichtigung finden, werden aber in die entsprechenden Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt einfließen. Die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans sind hievon nicht betroffen.

Entscheidungsantrag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in weiterführenden Planungen berücksichtigt. Sie führen zu keiner Änderung des Bauleitplans.

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)		
29. Änderung des Flächennutzungsplans		
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde:	Datum	Nr.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Hannover	13.08.2021	7
Anregungen:		
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u> (Änderungsbereich 1 „Riedäcker – Nord) Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</u></p> <p><u>Fläche B</u> (Änderungsbereiche 2 und 3) Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>		

Anlage 1 zur Vorlage 021/XIX

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel in die Begründung aufgenommen (s. Seite 2, 6 und 7). Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder in Baugenehmigungsverfahren sind sie zu berücksichtigen.

Entscheidungsantrag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.